

72. Haftet die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1925 i. S. Zw. & Co. (Kl.) w. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Bekl.). III 546/24.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Als am 1. Januar 1913 das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) — ABG. — in Kraft trat,

meldete die Klägerin zunächst ihre sämtlichen Angestellten zur Versicherung an. Auf ihre Anfrage erhielt sie im Februar 1913 von der Auskunftsstelle des Rentenausschusses Berlin die Auskunft, daß gewisse Gruppen ihrer Angestellten nicht versicherungspflichtig seien. Für diese führte sie von da an keine Versicherungsbeiträge mehr ab. Durch Schreiben vom 12. Oktober 1915 forderte das Direktorium der Beklagten die Klägerin aber auf, die bisher nicht versicherten Angestellten zu versichern und für sie die Versicherungsbeiträge für die Vergangenheit nachzuzahlen, mit dem Hinzufügen, daß die Auskunft des Rentenausschusses von der Nachentrichtung nicht entbinde. Im Streitverfahren entschied der Rentenausschuß im Juni 1920 zugunsten der Klägerin. Sie zahlte nunmehr 8099,80 M nach als Versicherungsbeiträge für ihre Angestellten, die sie auf Grund der erhaltenen Auskunft nicht versichert hatte. Die auf diese entfallende Beitragshälfte konnte sie von ihnen nachträglich nicht mehr einziehen. Sie verlangt daher von der Beklagten diesen Betrag mit 4049,90 M — im Laufe des Rechtsstreits aufgewertet auf 4500 G. — nebst Zinsen im Klagewege zurück. Sie macht geltend, daß sie nur durch die ihr über die Versicherungspflicht ihrer Angestellten von dem Rentenausschuß gegebene unrichtige Auskunft abgehalten worden sei, ihren Angestellten die von ihnen zu erstattende Beitragshälfte vom Gehalt abzuziehen. Die Auskunft sei schuldhafterweise falsch erteilt worden. Die Beklagte habe daher sowohl vom Gesichtspunkt des Vertrags wie der unerlaubten Handlung für diese die Klägerin schädigende Handlung ihrer Beamten.

Die Beklagte bestreitet, daß sie für die Folgen der von ihrem Rentenausschuß erteilten Auskunft einzustehen habe. Die Auskunft sei auch ohne Fahrlässigkeit nach bestem Wissen erteilt worden.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

Zu den Organen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Beklagten, die Träger der Angestelltenversicherung ist (§ 96 AVG.), gehörten nach § 98 Nr. 3 AVG. die Rentenausschüsse. Ihnen lag

nach § 122 Nr. 4 das. ob, in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung Auskunft zu erteilen. Aus einer in Erfüllung dieser Aufgabe von dem Rentenausschuß Berlin — nach Behauptung der Klägerin fahrlässigerweise unrichtig — erteilten Auskunft leitet sie ihren in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Anspruch her. Auf vertragliche Beziehungen zu der Beklagten kann sie ihn allerdings, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, nicht stützen. Dagegen sind seine Ausführungen, mit denen er auch eine außervertragliche Haftung der Beklagten verneint, insoweit nicht zu billigen, als er die Heranziehung des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 ablehnt.

Da die angeblich schädigende Handlung, auf die sich die Klägerin beruft, vor Erlass der Reichsverfassung begangen ist, findet deren Art. 131 keine Anwendung. Nach ihm würde die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Denn er belastet mit der Verantwortung für ihre Beamten nicht bloß das Reich und die Länder, sondern er erstreckt sich auf die Beamten aller öffentlichen Körperschaften (vgl. Art. 10 Nr. 3 RWerf.). Zu den Körperschaften zählen auch die Anstalten öffentlichen Rechts, so daß die Beklagte nach heutigem Recht für die in Ausübung öffentlicher Gewalt begangenen Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten einstehen muß.

Nicht so klar ist die Rechtslage nach dem für den vorliegenden Fall geltenden Reichshaftungsgesetz. Denn dieses legt seinem Wortlaut nach, wie dem Berufungsrichter zuzugeben ist, nur dem Reich eine Haftung für die Reichsbeamten auf. Der Beamte, der die beanstandete Auskunft erteilt hat, der Sekretär R., war aber kein Reichsbeamter. Nach § 102 Abs. 1 RWG. haben nur die in § 101 das. bezeichneten Beamten der Reichsversicherungsanstalt — der Präsident, die beamteten Mitglieder des Direktoriums und die höheren etatsmäßigen Beamten — die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, wobei dahingestellt bleiben soll, ob sie deshalb schon im Sinne des Reichshaftungsgesetzes als Reichsbeamte anzusehen sind. Und wenn R. Reichsbeamter gewesen wäre, so würde für ihn nicht die Beklagte, sondern das Reich einzutreten haben.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Beklagte, ist nun aber nicht darauf beschränkt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im privatrechtlichen Dienstverhältnis stehende Angestellte heranzuziehen.

Sie kann auch, abgesehen von den obengenannten, mit den Rechten und Pflichten von Reichsbeamten ausgestatteten Beamten eigene Beamte im Sinne des öffentlichen Rechts ernennen. Das ist zwar im Angestelltenversicherungsgesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber aus dem ihr gegebenen Charakter einer öffentlichen Behörde (§ 97 ABG.) und ist von dem Angestelltenversicherungsgesetz, wie z. B. § 104 ergibt, als selbstverständlich vorausgesetzt. Beamte der Reichsversicherungsanstalt waren nach ausdrücklicher Vorschrift des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 141) auch die Hilfsbeamten der Rentenausschüsse, zu denen der Sekretär R. gehörte, der demnach Beamter der Beklagten war. Ihre Haftung für ihn in entsprechender Anwendung des § 1 des Reichshaftungsgesetzes muß bejaht werden.

Der Grundgedanke des Reichshaftungsgesetzes ist der, daß die unmittelbare Verantwortlichkeit für die Ausübung der öffentlichen Reichsgewalt das Reich treffen soll, nicht seine Beamten. Die folgerichtige Durchführung dieses Gedankens erfordert, daß, wenn das Reich öffentliche Gewalt nicht durch seine eigenen Beamten ausübt, sondern sie einer selbständigen juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen hat, diese dann dem durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung eines ihrer Beamten Geschädigten haften muß. Könnte sie ihn darauf verweisen, den schuldigen Beamten auf Grund von § 839 BGB. in Anspruch zu nehmen, so müßte man das Vorhandensein einer mit der Einheitlichkeit des Rechtssystems unvereinbaren, sachlich nicht zu rechtfertigenden Gesetzeslücke annehmen. Das Reich hat die Angestelltenversicherung nicht selbst übernommen, sondern zu ihrem Träger eine rechtsfähige, mit dem Charakter einer öffentlichen Behörde ausgestattete Anstalt (§§ 96, 97 ABG.) gemacht. Diese Anstalt, die Beklagte, übt auf dem Gebiet der Angestelltenversicherung die ihr vom Reich übertragene öffentliche Gewalt aus. Sie muß die Folgen in diesem Bereich sich ereignender schuldhafter Amtspflichtverletzungen tragen.

Aus der Entstehungsgeschichte des Reichshaftungsgesetzes ist gegen eine derartige über den Wortlaut hinausgehende Ausdehnung seiner Vorschriften nichts zu entnehmen. Allerdings heißt es in der Begründung des Entwurfs (Drucksachen des Reichstags 12. Legislaturperiode II. Session 1909/10 Nr. 5 S. 5 unten), er beschränkte

sich darauf, die Haftung des Reichs für die Reichsbeamten zu regeln; der Erlass von Vorschriften über die Haftung der Bundesstaaten, der Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Verbände für ihre Beamten müsse den Landesgesetzgebungen überlassen bleiben. Diese Bemerkung betrifft aber nur die öffentlichen Verbände des Landesrechts, wie die Verhandlungen der Reichstagskommission (Drucksachen a. a. O. Nr. 366 S. 2 ffg.) mit besonderer Deutlichkeit bestätigen. Dort hat eine lebhafteste Debatte über eine Einbeziehung der Staaten und ihrer öffentlichrechtlichen Verbandspersonen in die reichsrechtliche Regelung stattgefunden. Der im öffentlichen Reichsrecht wurzelnden juristischen Personen hat man dabei aber nicht gedacht. Ihrer Haftung hat man, wohl ihrer geringen Zahl wegen, ersichtlich keine oder nur geringe praktische Bedeutung beigemessen und sie daher in den Bereich der Erörterungen nicht einbezogen. Einen Gegengrund gegen ihre Gleichstellung mit dem Reich hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit für ihre Beamten bildet dieses Schweigen der Gesetzesvorarbeiten nicht.

Andererseits läßt sich dafür, daß im Rahmen des Reichsrechts eine möglichst umfassende, auch die öffentlichrechtlichen juristischen Personen ergreifende Regelung hat getroffen werden sollen, die Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Reichshaftungsgesetzes anführen, nach der durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden soll, inwieweit Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechts in den Schutzgebieten und den Konsulargerichtsbezirken für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden haften. Dort hat man also bereits eine der Reichshaftung entsprechende Haftung der öffentlichrechtlichen Verbände ins Auge gefaßt. Es würde unerklärlich sein, hätte das Reichshaftungsgesetz eine Haftung dieser Verbände in den genannten Außengebieten zugelassen, dagegen die entsprechenden Rechtsgebilde innerhalb des Reichsgebiets der gleichen Verpflichtung nicht unterworfen.

Das Ergebnis steht im Einklang mit den RGZ. Bd. 106 S. 373 und LZ. 1924 Nr. 7 Sp. 125 abgedruckten Entscheidungen des Senats. Dort ist ausgesprochen worden, daß kriegswirtschaftliche Organisationen, die das Reich mit Ausübung öffentlicher Gewalt betraut hatte, nach Maßgabe des Reichshaftungsgesetzes für ihre Angestellten zu haften hätten. Das, was für die flüchtigen Gebilde der Kriegswirtschaft

galt, muß um so mehr auf die vom Reichsrecht für die Dauer geschaffenen öffentlichen Körperschaften Anwendung finden.

Sekretär R. hat bei Erteilung der streitigen Auskunft an die Klägerin eine dem Rentenausschuß als Organ der Beklagten (§ 123 Abs. 1 RWG.) gemäß § 122 Abs. 4 das. obliegende öffentlichrechtliche Verpflichtung erfüllt. Privatrechtlichen Charakter trug seine Amtshandlung nicht. Er hat mit ihr also öffentliche Gewalt ausgeübt. Sofern er dabei eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen hat, trifft die Verantwortlichkeit statt seiner die Beklagte. Die Frage seiner Fahrlässigkeit hat der Berufsungsrichter, von der nach dem Dargelegten unrichtigen Auffassung ausgehend, daß die Grundsätze über die Beamtenhaftung nicht Platz griffen, nicht näher erörtert. Nur mit wenigen Andeutungen streift er die Behauptung der Klägerin, R. habe schuldhaft gehandelt. . . .

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Bei der ihr obliegenden Prüfung der Verschuldensfrage darf allerdings nicht, wie die Revision meint, davon ausgegangen werden, daß die Erteilung einer falschen Auskunft prima facie als fahrlässig bezeichnet werden müsse. Gerade der vorliegende Fall zeigt die Unrichtigkeit dieses Satzes. Als R. von den Angestellten der Klägerin befragt wurde, war das Angestelltenversicherungsgesetz erst kürzlich in Kraft getreten. Die Abgrenzung der versicherungspflichtigen Angestellten von den nichtversicherungspflichtigen bot nach dem Gesetz manche Zweifel, die durch die Übung der zur Anwendung des Angestelltenversicherungsgesetzes berufenen Behörden damals noch nicht geklärt waren. So kann hier ein objektives Fehlgreifen dem die Auskunft erteilenden Beamten nicht ohne weiteres als Verschulden angerechnet werden. Eine andere, vom Tatrichter ebenfalls zu erörternde Frage ist es allerdings, ob der Beamte nicht auf die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage und auf die Möglichkeit, sie durch Einleitung des in § 210 RWG. vorgesehenen Verfahrens zu klären, hätte hinweisen müssen. Daß er das, falls es für geboten erachtet werden sollte, nicht getan hat, muß die Klägerin beweisen. . . .